



Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## **B E T R I E B S S A T Z U N G**

### **für den Eigenbetrieb „Stadtbau Breisach am Rhein“**

(in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10.12.2024)

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wohnungswirtschaft der Stadt Breisach am Rhein wird ab dem 01.01.2017 unter der Bezeichnung „Stadtbau Breisach am Rhein“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb errichtet, verwaltet, bewirtschaftet und verwertet Bauwerke in allen Rechts- und Nutzungsformen, insbesondere Wohnungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum; ein Rechtsanspruch erwächst daraus nicht.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

#### **§ 2**

##### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

#### **§ 3**

##### **Betriebsausschuss**

Die nach der Hauptsatzung der Stadt Breisach Rhein bestehenden beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung von § 8 Eigenbetriebsgesetz.

## **§ 4 Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Beigeordneten wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Bei Änderungen der Eigenbetriebsverordnung für Baden Württemberg gelten die neuen Regelungen entsprechend.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## **§ 6 Wirtschaftsführung**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 13.12.2016

Oliver Rein  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.